

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporteinrichtungen des Schulverbandes Medelby an der Grundschule Medelby**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in den derzeit aktuellen Fassungen und der Beschlussfassung durch den Schulverband Medelby vom 15.07.2015 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporteinrichtungen an der Grundschule Medelby erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Sporteinrichtungen (Sporthalle und Außensportanlagen auf dem Schulgelände) dienen in erster Linie der
  - a) Grundschule Medelby, dem Ortskulturring Medelby e.V. (OKR, als Kooperationspartner des Schulverbandes) für Zwecke des Schulsportes, der Angebote im Rahmen der *Offenen Ganztagschule*, und für sportliche Kursangebote des OKR,
  - b) dem TSV Medelby im Rahmen des zwischen dem TSV und dem Schulverband abgeschlossenen Nutzungsvertrages vom 01.10.1996,
  - c) sowie den Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Medelby für eigene Veranstaltungen.
2. Daneben soll im Rahmen des Belegungsplanes den anderen Schulen im Einzugsbereich des Schulverbandes Medelby und anderen Vereinen der Kirchspielgemeinden die Nutzung für sportliche Zwecke ermöglicht werden.
3. Weiteren Verbänden und Vereinen, auch außerhalb des Kreisgebietes, kann die Inanspruchnahme der Sporthalle für sportliche Veranstaltungen gestattet werden, soweit der Belegungsplan dies zulässt.
4. Die Benutzungsgestattungen nach Nr. 3 erteilt auf Antrag die Amtsverwaltung Schafflund nach Abstimmung mit der Schulleitung und dem Vorsitzenden des TSV Medelby (Belegungsplan). In Streitfällen entscheidet der Schulverbandsvorsteher.

## **§ 2 Benutzungsgrundsätze**

1. Bei der Benutzung der Sporthalle ist die Hallenbenutzungsordnung des Schulverbandes Medelby zu beachten und zu befolgen.
2. In der Regel einmal jährlich erstellt der Vorstand des TSV Medelby nach Absprache mit allen relevanten Nutzern einen Hallenbelegungsplan. Vor der Veröffentlichung ist der Plan dem Schulverbandsvorsteher vorzustellen.

3. Die Benutzer sind verpflichtet, für die Dauer der Inanspruchnahme der Sportanlagen sowie der dazu gehörigen Grundstücke und Zuwegungen Aufsichtspersonal in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.
4. Soweit der Umfang und die Art der Benutzung es erfordern, sind die Benutzer verpflichtet, in Absprache mit den beauftragten des Schulverbandes die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen, insbesondere den Zugangs- und Abgangsverkehr zu überwachen.
5. Die Benutzer sind verpflichtet, angemessene Zeit vor der Inanspruchnahme die Sportanlagen und ihre Einrichtungen nebst Zuwegungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen. Etwaige Mängel sind den Beauftragten des Verbandes anzuzeigen.
6. Der Verband kann bei groben Verstößen gegen die Benutzungsverordnung oder bei rückständigen Benutzungsentgelten eine Benutzungsgenehmigung verweigern.
7. In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie in den Sommerferien bleibt die Sporthalle geschlossen. Die sanitären Einrichtungen können genutzt werden. Für die Reinigung ist der TSV Medelby zuständig.
8. In Streitfällen zum Hallenbelegungsplan entscheidet der Verbandsvorsteher des Schulverbandes Medelby.

### **§ 3 Benutzungsentgelt**

1. Die Benutzung der Sporthalle ist für die in § 1 Nr. 1a und 1b genannten Benutzerkreise kostenfrei.
2. Die anderen Nutzer zahlen pro Stunde 15,00 €. Für die Außenanlagen werden bei Bedarf Einzelabsprachen getroffen. Es entscheidet der Verbandsvorsteher.
3. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Entgelt nach Entscheidung des Schulverbandsvorstehers erhöht, ermäßigt oder erlassen werden. Für Veranstaltungen auf Veranlassung des Schulverbandes Grundschule Medelby wird ein Entgelt nicht erhoben.
4. Das Benutzungsentgelt ist auf Anforderung an die Amtskasse des Amtes Schafflund zu entrichten.

### **§ 4 Schadensersatz**

1. Die Räumlichkeiten der Sporthalle und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
2. Die Benutzer haften für alle anlässlich der Inanspruchnahme an den baulichen Anlagen, den Einrichtungen und den Grundstücken entstandenen Schäden, es sei denn, sie können nachweisen, dass sie ein Verschulden nicht trifft. Auf den Vertrag zwischen dem TSV Medelby und den Schulverband Medelby wird hingewiesen.

3. Etwaige Schäden sind unverzüglich der Schulleitung oder den Hausmeistern als Vertreter des Schulverbandes zu melden. Die Beseitigung erfolgt im Rahmen der Einstandspflicht des Benutzers auf dessen Kosten.
4. Die Benutzer der Sporthalle erkennen die Hallenbenutzungsordnung des Schulverbandes Medelby an.

## **§ 5 Haftungsausschluss**

1. Der Schulverband Medelby übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Sportanlagen, der Grundstücke und ihren Zuwegungen entstehen, es sei denn, ihr mangelhafter Zustand ist rechtzeitig gemeldet worden.
2. Im Übrigen sind die Benutzer verpflichtet, den Verband von Schadenersatzansprüchen, die aus Anlass der Benutzung der Sportanlagen von Dritten gestellt werden, freizustellen. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlagen auf den Grundstücken und den Zuwegungen eintreten.
3. Die Haftung des Schulverbandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisherigen Benutzungs- und Entgeltordnung des Schulverbandes Medelby tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 22.09.2015

gez.

Günther Petersen  
(Schulverbandsvorsteher)